

Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 15. Oktober bis 3. November 2001 in Paris zu ihrer 31. Tagung zusammengetreten ist –

in Anerkennung dessen, wie wichtig das Unterwasser-Kulturerbe als fester Bestandteil des Kulturerbes der Menschheit und als besonders wichtiges Element in der Geschichte der Völker, der Nationen und ihrer wechselseitigen Beziehungen hinsichtlich ihres gemeinsamen Erbes ist,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das Unterwasser-Kulturerbe zu schützen und zu erhalten, und dass die Verantwortung dafür bei allen Staaten liegt,

in Anbetracht dessen, dass die Öffentlichkeit dem Unterwasser-Kulturerbe immer mehr Interesse und Wertschätzung beimisst,

davon überzeugt, wie wichtig Forschung, Information und Bildung für den Schutz und die Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes sind,

davon überzeugt, dass die Öffentlichkeit das Recht hat, den Bildungs- und Erholungsnutzen zu genießen, der sich aus einem verantwortungsvollen, nichtstörenden Zugang zum In situ-Unterwasser-Kulturerbe ergibt, und dass die Erziehung der Öffentlichkeit zur Kenntnis, zur Wertschätzung und zum Schutz dieses Erbes beiträgt,

im Bewusstsein dessen, dass das Unterwasser-Kulturerbe durch darauf gerichtete Tätigkeiten, die nicht genehmigt sind, bedroht ist und strengere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um solche Tätigkeiten zu verhindern,

sich der Notwendigkeit bewusst, der möglichen negativen Wirkung von rechtmäßigen Tätigkeiten, die sich zufällig auf das Unterwasser-Kulturerbe auswirken können, angemessen zu begegnen,

tief besorgt über die zunehmende kommerzielle Ausbeutung des Unterwasser-Kulturerbes und insbesondere über bestimmte auf den Verkauf, den Erwerb oder den Tausch von Unterwasser-Kulturerbe abzielende Tätigkeiten,

im Bewusstsein dessen, dass fortgeschrittene Technologien verfügbar sind, die die Entdeckung des Unterwasser-Kulturerbes und den Zugang dazu erleichtern,

in der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, internationalen Organisationen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Fachorganisationen, Archäologen, Tauchern, sonstigen interessierten Parteien und der breiten Öffentlichkeit für den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes unerlässlich ist,

in der Erwägung, dass die Erkundung, die Ausgrabung und der Schutz des Unterwasser-Kulturerbes die Verfügbarkeit und Anwendung besonderer wissenschaftlicher Methoden und den Einsatz geeigneter Techniken und Ausrüstung sowie ein hohes Maß an fachlicher Spezialisierung erfordern, was in jedem Fall die Notwendigkeit einheitlicher Regelungskriterien nahelegt,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der internationalen Praxis, einschließlich des Übereinkommens der UNESCO vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, des Übereinkommens der UNESCO vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, Regeln für den Schutz und die Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes zu kodifizieren und stetig weiterzuentwickeln,

entschlossen, die Wirksamkeit der Maßnahmen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zur In situ-Erhaltung oder, falls zu wissenschaftlichen oder Schutzzwecken erforderlich, zur sorgfältigen Bergung von Unterwasser-Kulturerbe zu verbessern,

aufgrund des auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung gefassten Beschlusses, diese Frage zum Gegenstand eines internationalen Übereinkommens zu machen –

nimmt dieses Übereinkommen am 2. November 2001 an.

Artikel 1 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt Folgendes:

1. a) "Unterwasser-Kulturerbe" bedeutet alle Spuren menschlicher Existenz von kulturellem, historischem oder archäologischem Charakter, die seit mindestens 100 Jahren, zeitweise oder durchgängig, zum Teil oder vollständig unter Wasser liegen, so etwa

i) Stätten, Bauwerke, Artefakte und menschliche Überreste, zusammen mit ihrem archäologischen und natürlichen Kontext,

ii) Schiffe, Luftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge oder Teile davon, ihre Ladung oder ihr sonstiger Inhalt, zusammen mit ihrem archäologischen und natürlichen Kontext, und

iii) Gegenstände prähistorischer Natur.

b) Auf dem Meeresboden befindliche Rohrleitungen und Kabel gelten nicht als Unterwasser-Kulturerbe.

c) Auf dem Meeresboden befindliche und noch genutzte Anlagen, bei denen es sich nicht um Rohrleitungen und Kabel handelt, gelten nicht als Unterwasser-Kulturerbe.

2. a) "Vertragsstaaten" bedeutet Staaten, die zugestimmt haben, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, und für die es in Kraft ist.

b) Dieses Übereinkommen findet sinngemäß Anwendung auf die in Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Hoheitsgebiete, die unter den in dem genannten Absatz angeführten Bedingungen Vertragsparteien des Übereinkommens werden; insoweit bezieht sich der Begriff "Vertragsstaaten" auf diese Hoheitsgebiete.

3. "UNESCO" bedeutet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.
4. "Generaldirektor" bedeutet den Generaldirektor der UNESCO.
5. "Gebiet" bedeutet den Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse.
6. "Auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeiten" bedeutet Tätigkeiten, die das Unterwasser-Kulturerbe zum Hauptgegenstand haben und es unmittelbar oder mittelbar physisch stören oder anderweitig beschädigen können.
7. "Tätigkeiten, die sich zufällig auf das Unterwasser-Kulturerbe auswirken" bedeutet Tätigkeiten, die das Unterwasser-Kulturerbe zwar nicht zu ihrem Hauptgegenstand oder einem ihrer Gegenstände haben, es jedoch physisch stören oder anderweitig beschädigen können.
8. "Staatsschiffe und -luftfahrzeuge" bedeutet Kriegsschiffe und sonstige Schiffe oder Luftfahrzeuge, die einem Staat gehörten oder von ihm eingesetzt wurden und zum Zeitpunkt des Untergangs ausschließlich im Staatsdienst für andere als Handelszwecke genutzt wurden, als solche gekennzeichnet sind und der Begriffsbestimmung des Unterwasser-Kulturerbes entsprechen.
9. "Regeln" bedeutet die in Artikel 33 genannten Regeln für die auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeiten.

Artikel 2

Ziele und allgemeine Grundsätze

- (1) Dieses Übereinkommen hat das Ziel, den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zu gewährleisten und zu verstärken.
- (2) Die Vertragsstaaten arbeiten beim Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zusammen.
- (3) In Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen erhalten die Vertragsstaaten das Unterwasser-Kulturerbe zum Nutzen der Menschheit.
- (4) Die Vertragsstaaten ergreifen, je nach den Umständen einzeln oder gemeinsam, alle mit diesem Übereinkommen und dem Völkerrecht übereinstimmenden geeigneten Maßnahmen, die notwendig sind, um das Unterwasser-Kulturerbe zu schützen; sie setzen zu diesem Zweck die geeignetsten ihnen zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend ihren Möglichkeiten ein.
- (5) Die In situ-Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes ist als erste Option zu erwägen, bevor auf dieses Erbe gerichtete Tätigkeiten gestattet oder unternommen werden.
- (6) Das geborgene Unterwasser-Kulturerbe ist so zu lagern, zu konservieren und zu verwalten, dass seine langfristige Erhaltung gewährleistet ist.
- (7) Das Unterwasser-Kulturerbe darf nicht kommerziell ausgebeutet werden.

(8) In Übereinstimmung mit der Staatenpraxis und dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, ist dieses Übereinkommen nicht so auszulegen, als ändere es die Regeln des Völkerrechts und die Staatenpraxis betreffend die Staatenimmunität oder die Rechte eines Staates in Bezug auf seine Staatsschiffe und -luftfahrzeuge.

(9) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass allen in Meeresgewässern befindlichen menschlichen Überresten die gebührende Achtung erwiesen wird.

(10) Der verantwortungsvolle, nichtstörende Zugang für die In situ-Beobachtung oder Dokumentation des Unterwasser-Kulturerbes ist zu fördern, um die Öffentlichkeit für das Erbe zu sensibilisieren und seine Wertschätzung und seinen Schutz zu bewirken, außer wenn ein solcher Zugang mit dem Schutz und der Verwaltung des Erbes unvereinbar ist.

(11) Handlungen oder Tätigkeiten, die auf der Grundlage dieses Übereinkommens durchgeführt werden, begründen keinen Anspruch auf Geltendmachung, Unterstützung oder Anfechtung eines Anspruchs auf nationale Souveränität oder Hoheitsbefugnisse.

Artikel 3

Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Dieses Übereinkommen lässt die Rechte, Hoheitsbefugnisse und Pflichten der Staaten aus dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, unberührt. Das Übereinkommen wird im Zusammenhang und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, ausgelegt und angewendet.

Artikel 4

Verhältnis zum Bergungsrecht und zum Fundrecht

Mit dem Unterwasser-Kulturerbe zusammenhängende Tätigkeiten, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, unterliegen weder dem Bergungsrecht noch dem Fundrecht, es sei denn, sie

- a) sind von den zuständigen Behörden genehmigt,
- b) stehen in voller Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und
- c) gewährleisten bei der Bergung des Unterwasser-Kulturerbes seinen größtmöglichen Schutz.

Artikel 5

Tätigkeiten, die sich zufällig auf das Unterwasser-Kulturerbe auswirken

Jeder Vertragsstaat setzt die geeignetsten ihm zur Verfügung stehenden Mittel ein, um mögliche nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten, die ihren Hoheitsbefugnissen unterstehen und sich zufällig auf das Unterwasser-Kulturerbe auswirken, zu verhindern oder abzumildern.

Artikel 6

Zweiseitige, regionale oder sonstige mehrseitige Übereinkünfte

(1) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, zur Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes zweiseitige, regionale oder sonstige mehrseitige Übereinkünfte zu schließen oder bestehende Übereinkünfte weiterzuentwickeln. Alle derartigen Übereinkünfte müssen in voller Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen stehen und dürfen seinen universellen Charakter nicht mindern. Die Staaten können im Rahmen solcher Übereinkünfte Regeln und Vorschriften beschließen, die einen besseren Schutz des Unterwasser-Kulturerbes gewährleisten als die in diesem Übereinkommen beschlossenen Regeln und Vorschriften.

(2) Die Vertragsparteien solcher zweiseitiger, regionaler oder sonstiger mehrseitiger Übereinkünfte können Staaten mit einer nachweisbaren Verbindung zu dem betreffenden Unterwasser-Kulturerbe, insbesondere einer kulturellen, historischen oder archäologischen Verbindung, auffordern, den Übereinkünften beizutreten.

(3) Dieses Übereinkommen ändert nicht die den Schutz untergegangener Schiffe betreffenden Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus anderen zweiseitigen, regionalen oder sonstigen mehrseitigen Übereinkünften, die vor seiner Annahme geschlossen wurden, insbesondere denjenigen, die mit den Zielen dieses Übereinkommens in Übereinstimmung stehen.

Artikel 7

Unterwasser-Kulturerbe in inneren Gewässern, Archipelgewässern und dem Küstenmeer

(1) Die Vertragsstaaten haben in Ausübung ihrer Souveränität das ausschließliche Recht, Tätigkeiten zu regeln und zu genehmigen, die auf das in ihren inneren Gewässern, ihren Archipelgewässern und ihrem Küstenmeer befindliche Unterwasser-Kulturerbe gerichtet sind.

(2) Unbeschadet anderer internationaler Übereinkünfte und Regeln des Völkerrechts über den Schutz von Unterwasser-Kulturerbe schreiben die Vertragsstaaten vor, dass die Regeln auf Tätigkeiten anzuwenden sind, die auf das in ihren inneren Gewässern, ihren Archipelgewässern und ihrem Küstenmeer befindliche Unterwasser-Kulturerbe gerichtet sind.

(3) In Ausübung ihrer Souveränität und in Anerkennung der allgemeinen Praxis zwischen den Staaten sollen die Vertragsstaaten im Hinblick auf die Zusammenarbeit bezüglich der besten Methoden zum Schutz von Staatsschiffen und -luftfahrzeugen den Flaggenstaat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, und gegebenenfalls andere Staaten mit einer nachweisbaren Verbindung, insbesondere einer kulturellen, historischen oder archäologischen Verbindung, über die Entdeckung von Staatsschiffen und -luftfahrzeugen, die als solche erkennbar sind, innerhalb ihrer Archipelgewässer und ihres Küstenmeers unterrichten.

Artikel 8

Unterwasser-Kulturerbe in der Anschlusszone

Unbeschadet der Artikel 9 und 10 und zusätzlich zu diesen sowie im Einklang mit Artikel 303 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen können die Vertragsstaaten Tätigkeiten regeln und genehmigen, die auf das innerhalb ihrer Anschlusszone befindliche Unterwasser-Kulturerbe gerichtet sind. Dabei schreiben sie die Anwendung der Regeln vor.

Artikel 9

Meldung und Notifikation in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel

(1) Allen Vertragsstaaten obliegt die Verantwortung, das in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel befindliche Unterwasser-Kulturerbe in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen zu schützen. Dementsprechend gilt:

a) Ein Vertragsstaat schreibt vor, dass dann, wenn einer seiner Staatsangehörigen oder ein seine Flagge führendes Schiff in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf seinem Festlandsockel befindliches Unterwasser-Kulturerbe entdeckt oder eine auf dieses Erbe gerichtete Tätigkeit durchzuführen beabsichtigt, der betreffende Staatsangehörige oder der Kapitän des betreffenden Schiffes ihm diese Entdeckung oder Tätigkeit zu melden hat;

b) in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandsockel eines anderen Vertragsstaats

i) verpflichten die Vertragsstaaten den Staatsangehörigen oder den Kapitän des Schiffes, ihnen und diesem anderen Vertragsstaat eine solche Entdeckung oder Tätigkeit zu melden,

ii) oder aber ein Vertragsstaat verpflichtet den Staatsangehörigen oder den Kapitän des Schiffes, ihm eine solche Entdeckung oder Tätigkeit zu melden, und sorgt für die rasche und wirksame Übermittlung solcher Meldungen an alle anderen Vertragsstaaten.

(2) Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklärt ein Vertragsstaat, auf welche Weise Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe b übermittelt werden.

(3) Ein Vertragsstaat notifiziert dem Generaldirektor die ihm nach Absatz 1 gemeldeten Entdeckungen oder Tätigkeiten.

(4) Der Generaldirektor leitet allen Vertragsstaaten umgehend die ihm nach Absatz 3 notifizierten Informationen zu.

(5) Jeder Vertragsstaat kann gegenüber dem Vertragsstaat, in dessen ausschließlicher Wirtschaftszone oder auf dessen Festlandsockel sich das Unterwasser-Kulturerbe befindet, sein Interesse erklären, hinsichtlich dessen, wie der wirksame Schutz dieses Unterwasser-Kulturerbes gewährleistet werden kann, konsultiert zu werden. Diese Erklärung muss auf einer nachweisbaren Verbindung zu dem betreffenden Unterwasser-Kulturerbe, insbesondere einer kulturellen, historischen oder archäologischen Verbindung, beruhen.

Artikel 10

Schutz des Unterwasser-Kulturerbes in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel

(1) Eine Genehmigung für eine Tätigkeit, die auf das in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandsockel befindliche Unterwasser-Kulturerbe gerichtet ist, wird nur erteilt, wenn dies in Übereinstimmung mit diesem Artikel erfolgt.

(2) Ein Vertragsstaat, in dessen ausschließlicher Wirtschaftszone oder auf dessen Festlandsockel sich das Unterwasser-Kulturerbe befindet, hat das Recht, jede auf dieses Erbe gerichtete Tätigkeit zu verbieten oder zu genehmigen, um einen Eingriff in seine souveränen Rechte oder Hoheitsbefugnisse zu verhindern, die nach dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, vorgesehen sind.

(3) Wird in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandsockel eines Vertragsstaats Unterwasser-Kulturerbe entdeckt oder wird beabsichtigt, dort eine auf dieses Erbe gerichtete Tätigkeit durchzuführen,

a) so konsultiert dieser Vertragsstaat alle anderen Vertragsstaaten, die ihr Interesse nach Artikel 9 Absatz 5 erklärt haben, hinsichtlich dessen, wie das Unterwasser-Kulturerbe am besten geschützt werden kann;

b) so koordiniert dieser Vertragsstaat solche Konsultationen als "koordinierender Staat", sofern er nicht ausdrücklich erklärt, dass er dies nicht wünscht; in diesem Fall benennen die Vertragsstaaten, die ihr Interesse nach Artikel 9 Absatz 5 erklärt haben, einen koordinierenden Staat.

(4) Unbeschadet der Pflicht aller Vertragsstaaten, das Unterwasser-Kulturerbe mittels aller durchführbaren Maßnahmen zu schützen, die im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffen werden, um unmittelbare Gefahr für das Unterwasser-Kulturerbe, einschließlich Plünderung, abzuwenden, kann der koordinierende Staat in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und nötigenfalls vor Konsultationen alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen und/oder alle erforderlichen Genehmigungen erteilen, um jede unmittelbare Gefahr für das Unterwasser-Kulturerbe, gleichviel ob sie aus Tätigkeiten des Menschen oder anderen Ursachen, einschließlich Plünderung, herrührt, abzuwenden. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen können andere Vertragsstaaten um Hilfe ersucht werden.

(5) Der koordinierende Staat

a) führt die von den konsultierenden Staaten, einschließlich des koordinierenden Staates, vereinbarten Schutzmaßnahmen durch, sofern nicht die konsultierenden Staaten, einschließlich des koordinierenden Staates, vereinbaren, dass ein anderer Vertragsstaat diese Maßnahmen durchführt;

b) erteilt in Übereinstimmung mit den Regeln alle erforderlichen Genehmigungen für diese vereinbarten Maßnahmen, sofern nicht die konsultierenden Staaten, einschließlich des koordinierenden Staates, vereinbaren, dass ein anderer Vertragsstaat diese Genehmigungen erteilt;

c) kann jede erforderliche Voruntersuchung des Unterwasser-Kulturerbes durchführen, erteilt alle dafür erforderlichen Genehmigungen und teilt dem Generaldirektor umgehend die Ergebnisse mit; dieser leitet diese Informationen den anderen Vertragsstaaten umgehend zu.

(6) Bei der Koordinierung der Konsultationen, der Durchführung von Maßnahmen, der Durchführung von Voruntersuchungen und/oder der Erteilung von Genehmigungen nach diesem Artikel handelt der koordinierende Staat nicht in seinem eigenen Interesse, sondern im Namen aller Vertragsstaaten. Dieses Handeln bildet als solches keine Grundlage für die Geltendmachung von

Vorzugsrechten oder Hoheitsbefugnissen, die im Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, nicht vorgesehen sind.

(7) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 darf eine Tätigkeit, die auf Staatsschiffe und Luftfahrzeuge gerichtet ist, nicht ohne die Zustimmung des Flaggenstaats und die Mitarbeit des koordinierenden Staates durchgeführt werden.

Artikel 11

Meldung und Notifikation im Gebiet

(1) Den Vertragsstaaten obliegt die Verantwortung, das im Gebiet befindliche Unterwasser-Kulturerbe in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und Artikel 149 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zu schützen. Dementsprechend schreibt ein Vertragsstaat vor, dass dann, wenn einer seiner Staatsangehörigen oder ein seine Flagge führendes Schiff im Gebiet befindliches Unterwasser-Kulturerbe entdeckt oder auf dieses Erbe gerichtete Tätigkeiten durchzuführen beabsichtigt, der betreffende Staatsangehörige oder der Kapitän des betreffenden Schiffes ihm diese Entdeckung oder Tätigkeiten zu melden hat.

(2) Die Vertragsstaaten notifizieren dem Generaldirektor und dem Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde die ihnen gemeldeten Entdeckungen oder Tätigkeiten.

(3) Der Generaldirektor leitet allen Vertragsstaaten umgehend alle derartigen von Vertragsstaaten vorgelegten Informationen zu.

(4) Jeder Vertragsstaat kann gegenüber dem Generaldirektor sein Interesse erklären, hinsichtlich dessen, wie der wirksame Schutz dieses Unterwasser-Kulturerbes gewährleistet werden kann, konsultiert zu werden. Diese Erklärung muss auf einer nachweisbaren Verbindung zu dem betreffenden Unterwasser-Kulturerbe beruhen, wobei die Vorzugsrechte der Staaten des kulturellen, historischen oder archäologischen Ursprungs besonders zu beachten sind.

Artikel 12

Schutz des Unterwasser-Kulturerbes im Gebiet

(1) Eine Genehmigung für eine Tätigkeit, die auf das im Gebiet befindliche Unterwasser-Kulturerbe gerichtet ist, wird nur erteilt, wenn dies in Übereinstimmung mit diesem Artikel erfolgt.

(2) Der Generaldirektor fordert alle Vertragsstaaten, die ihr Interesse nach Artikel 11 Absatz 4 erklärt haben, auf, Konsultationen hinsichtlich dessen zu führen, wie das Unterwasser-Kulturerbe am besten geschützt werden kann, und einen Vertragsstaat zu benennen, der solche Konsultationen als "koordinierender Staat" koordiniert. Der Generaldirektor fordert außerdem die Internationale Meeresbodenbehörde auf, an diesen Konsultationen teilzunehmen.

(3) Alle Vertragsstaaten können in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, nötigenfalls vor Konsultationen, um jede unmittelbare Gefahr für das Unterwasser-Kulturerbe, gleichviel ob sie aus Tätigkeiten des Menschen oder anderen Ursachen, einschließlich Plünderung, herrührt, abzuwenden.

(4) Der koordinierende Staat

a) führt die von den konsultierenden Staaten, einschließlich des koordinierenden Staates, vereinbarten Schutzmaßnahmen durch, sofern nicht die konsultierenden Staaten, einschließlich des koordinierenden Staates, vereinbaren, dass ein anderer Vertragsstaat diese Maßnahmen durchführt, und

b) erteilt in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen alle erforderlichen Genehmigungen für diese vereinbarten Maßnahmen, sofern nicht die konsultierenden Staaten, einschließlich des koordinierenden Staates, vereinbaren, dass ein anderer Vertragsstaat diese Genehmigungen erteilt.

(5) Der koordinierende Staat kann jede erforderliche Voruntersuchung des Unterwasser-Kulturerbes durchführen, erteilt alle dafür erforderlichen Genehmigungen und teilt dem Generaldirektor umgehend die Ergebnisse mit; dieser leitet diese Informationen den anderen Vertragsstaaten umgehend zu.

(6) Bei der Koordinierung der Konsultationen, der Durchführung von Maßnahmen, der Durchführung von Voruntersuchungen und/oder der Erteilung von Genehmigungen nach diesem Artikel handelt der koordinierende Staat im Namen aller Vertragsstaaten zum Nutzen der gesamten Menschheit. Die Vorzugsrechte der Staaten des kulturellen, historischen oder archäologischen Ursprungs in Bezug auf das betreffende Unterwasser-Kulturerbe sind besonders zu beachten.

(7) Ein Vertragsstaat darf Tätigkeiten, die auf Staatsschiffe und -luftfahrzeuge im Gebiet gerichtet sind, nicht ohne die Zustimmung des Flaggenstaats durchführen oder genehmigen.

Artikel 13 Staatenimmunität

Kriegsschiffe und sonstige Staatsschiffe oder Militärluftfahrzeuge mit Staatenimmunität, die anderen als Handelszwecken dienen, sich in ihrem normalen Einsatzmodus befinden und keine auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeiten durchführen, sind nicht verpflichtet, Entdeckungen von Unterwasser-Kulturerbe nach den Artikeln 9, 10, 11 und 12 dieses Übereinkommens zu melden. Die Vertragsstaaten stellen jedoch durch geeignete Maßnahmen, die den Einsatz oder die Einsatzfähigkeit ihrer anderen als Handelszwecken dienenden Kriegsschiffe oder sonstigen Staatsschiffe oder Militärluftfahrzeuge mit Staatenimmunität nicht beeinträchtigen, sicher, dass diese, soweit zumutbar und durchführbar, die Artikel 9, 10, 11 und 12 einhalten.

Artikel 14 Kontrolle der Einfuhr in das Hoheitsgebiet, des Handels und der Inbesitznahme

Die Vertragsstaaten ergreifen Maßnahmen, um zu verhindern, dass unerlaubt ausgeführtes und/oder entgegen diesem Übereinkommen geborgenes Unterwasser-Kulturerbe in ihr Hoheitsgebiet eingeführt, gehandelt und in Besitz genommen wird.

Artikel 15 Nichtnutzung von Gebieten unter der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten

Die Vertragsstaaten ergreifen Maßnahmen, um zu verbieten, dass ihr Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen sowie der ihrer ausschließlichen Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehenden künstlichen Inseln, Anlagen und

Bauwerke, zur Unterstützung einer auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeit, die nicht mit diesem Übereinkommen in Übereinstimmung steht, genutzt wird.

Artikel 16

Maßnahmen in Bezug auf Staatsangehörige und Schiffe

Die Vertragsstaaten ergreifen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe keine auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeit durchführen, die nicht mit diesem Übereinkommen in Übereinstimmung steht.

Artikel 17

Sanktionen

(1) Jeder Vertragsstaat verhängt Sanktionen für Verstöße gegen Maßnahmen, die er zur Durchführung dieses Übereinkommens ergriffen hat.

(2) Die Sanktionen für Verstöße müssen so hart sein, dass die Einhaltung dieses Übereinkommens sichergestellt, von Verstößen, wo immer sie auftreten, abgeschreckt und den Tätern der Vorteil aus ihren unrechtmäßigen Tätigkeiten entzogen wird.

(3) Die Vertragsstaaten arbeiten zusammen, um die Durchsetzung der nach diesem Artikel verhängten Sanktionen zu gewährleisten.

Artikel 18

Beschlagnahme und Verwendung von Unterwasser-Kulturerbe

(1) Jeder Vertragsstaat ergreift Maßnahmen zur Beschlagnahme des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Unterwasser-Kulturerbes, das auf eine nicht mit diesem Übereinkommen in Übereinstimmung stehende Weise geborgen wurde.

(2) Jeder Vertragsstaat registriert und schützt das nach diesem Übereinkommen beschlagnahmte Unterwasser-Kulturerbe und ergreift alle angemessenen Maßnahmen zu seiner Stabilisierung.

(3) Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Generaldirektor und jedem anderen Staat mit einer nachweisbaren Verbindung zu dem betreffenden Unterwasser-Kulturerbe, insbesondere einer kulturellen, historischen oder archäologischen Verbindung, jede Beschlagnahme von Unterwasser-Kulturerbe, die er nach diesem Übereinkommen vorgenommen hat.

(4) Ein Vertragsstaat, der Unterwasser-Kulturerbe beschlagnahmt hat, stellt sicher, dass es zum Nutzen der Öffentlichkeit verwendet wird, und berücksichtigt dabei die Notwendigkeit der Konservierung und Erforschung, die Notwendigkeit der Zusammenführung einer verstreuten Sammlung, die Notwendigkeit des öffentlichen Zugangs, der öffentlichen Ausstellung und der Erziehung der Öffentlichkeit sowie die Interessen jedes Staates mit einer nachweisbaren Verbindung zu dem betreffenden Unterwasser-Kulturerbe, insbesondere einer kulturellen, historischen oder archäologischen Verbindung.

Artikel 19

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten bei dem Schutz und der Verwaltung des Unterwasser-Kulturerbes nach diesem Übereinkommen zusammen und unterstützen einander, so auch, indem sie, soweit durchführbar, bei der Erkundung, der Ausgrabung, der Dokumentation, der Konservierung, der Untersuchung und der Präsentation dieses Erbes zusammenarbeiten.

(2) Soweit es mit den Zwecken dieses Übereinkommens vereinbar ist, verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, mit anderen Vertragsstaaten Informationen über das Unterwasser-Kulturerbe auszutauschen; hierzu gehören Informationen über die Entdeckung des Erbes, den Fundort des Erbes, über Erbe, das diesem Übereinkommen zuwiderlaufend oder anderweitig unter Verletzung des Völkerrechts ausgegraben oder geborgen wurde, über einschlägige wissenschaftliche Methoden und Technologien und die Entwicklungen des für dieses Erbe geltenden Rechts.

(3) Die zwischen den Vertragsstaaten oder zwischen der UNESCO und den Vertragsstaaten ausgetauschten Informationen über die Entdeckung oder den Fundort von Unterwasser-Kulturerbe sind, soweit dies mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist, vertraulich zu behandeln und den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vorbehalten, solange ihre Offenlegung die Erhaltung dieses Unterwasser-Kulturerbes gefährden oder sonstigen Risiken aussetzen kann.

(4) Jeder Vertragsstaat ergreift alle durchführbaren Maßnahmen, um Informationen über Unterwasser-Kulturerbe, das diesem Übereinkommen zuwiderlaufend oder anderweitig unter Verletzung des Völkerrechts ausgegraben oder geborgen wurde, zu verbreiten, möglichst auch über geeignete internationale Datenbanken.

Artikel 20

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Jeder Vertragsstaat ergreift alle durchführbaren Maßnahmen, um die Öffentlichkeit für den Wert und die Bedeutung des Unterwasser-Kulturerbes und die Wichtigkeit seines Schutzes nach diesem Übereinkommen zu sensibilisieren.

Artikel 21

Ausbildung in Unterwasserarchäologie

Die Vertragsstaaten arbeiten zusammen bei der Ausbildung in Unterwasserarchäologie, in Techniken für die Konservierung von Unterwasser-Kulturerbe sowie zu vereinbarten Bedingungen bei der Weitergabe von Technologien im Zusammenhang mit dem Unterwasser-Kulturerbe.

Artikel 22

Zuständige Behörden

(1) Um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen, setzen die Vertragsstaaten zuständige Behörden ein oder verstärken gegebenenfalls die bestehenden Behörden mit dem Ziel, ein Verzeichnis des Unterwasser-Kulturerbes anzulegen, zu pflegen und zu aktualisieren, das Unterwasser-Kulturerbe wirksam zu schützen, zu konservieren, zu präsentieren und zu verwalten sowie Forschungs- und Bildungsarbeit durchzuführen.

(2) Die Vertragsstaaten teilen dem Generaldirektor die Namen und Anschriften ihrer für das Unterwasser-Kulturerbe zuständigen Behörden mit.

Artikel 23

Tagungen der Vertragsstaaten

(1) Der Generaldirektor beruft innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach mindestens alle zwei Jahre eine Tagung der Vertragsstaaten ein. Auf Ersuchen der Mehrzahl der Vertragsstaaten beruft der Generaldirektor eine außerordentliche Tagung der Vertragsstaaten ein.

(2) Die Tagung der Vertragsstaaten entscheidet über ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

(3) Die Tagung der Vertragsstaaten gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Tagung der Vertragsstaaten kann einen Wissenschaftlichen und Technischen Beirat aus Sachverständigen einsetzen, die von den Vertragsstaaten unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung und des angestrebten Zieles einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen benannt werden.

(5) Der Wissenschaftliche und Technische Beirat leistet der Tagung der Vertragsstaaten angemessene Hilfe in Fragen wissenschaftlicher oder technischer Natur, die die Umsetzung der Regeln betreffen.

Artikel 24

Sekretariat des Übereinkommens

(1) Der Generaldirektor ist für die Aufgaben des Sekretariats dieses Übereinkommens verantwortlich.

(2) Die Aufgaben des Sekretariats umfassen

a) die Organisation der in Artikel 23 Absatz 1 vorgesehenen Tagungen der Vertragsstaaten und

b) die Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Umsetzung der von den Tagungen der Vertragsstaaten gefassten Beschlüsse.

Artikel 25

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens ist Verhandlungen, die in redlicher Absicht geführt werden, oder anderen friedlichen Mitteln der Beilegung eigener Wahl zu unterwerfen.

(2) Wird die Streitigkeit bei diesen Verhandlungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beigelegt, so kann sie von den beteiligten Vertragsstaaten einvernehmlich der UNESCO zur Vermittlung unterbreitet werden.

(3) Findet weder eine Vermittlung noch eine Beilegung durch Vermittlung statt, so gelten die Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten in Teil XV des

Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sinngemäß für jede Streitigkeit zwischen den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, gleichviel ob sie auch Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sind.

(4) Jedes von einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens und des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens gewählte Verfahren findet für die Beilegung von Streitigkeiten nach dem vorliegenden Artikel Anwendung, sofern nicht der betreffende Vertragsstaat bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt dazu oder jederzeit danach ein anderes Verfahren nach Artikel 287 für die Beilegung von Streitigkeiten, die aus diesem Übereinkommen entstehen, gewählt hat.

(5) Einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der nicht Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ist, steht es frei, bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt dazu oder jederzeit danach durch eine schriftliche Erklärung eines oder mehrere der in Artikel 287 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen genannten Mittel für die Beilegung von Streitigkeiten nach dem vorliegenden Artikel zu wählen. Artikel 287 findet auf eine solche Erklärung sowie auf jede Streitigkeit Anwendung, an der dieser Staat als Partei beteiligt ist und die nicht von einer gültigen Erklärung erfasst ist. Für den Vergleich und das Schiedsverfahren nach Anlage V beziehungsweise Anlage VII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ist dieser Staat berechtigt, Schlichter und Schiedsrichter zu ernennen, die in die in Anlage V Artikel 2 und Anlage VII Artikel 2 bezeichneten Listen für die Beilegung von Streitigkeiten, die aus diesem Übereinkommen entstehen, aufzunehmen sind.

Artikel 26

Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Mitgliedstaaten der UNESCO.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf des Beitritts

a) durch Staaten, die nicht Mitglied der UNESCO, jedoch Mitglied der Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind, sowie durch Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und jeden anderen Staat, der von der Generalkonferenz der UNESCO aufgefordert wird, diesem Übereinkommen beizutreten;

b) durch Hoheitsgebiete mit voller innerer Selbstregierung, die als solche von den Vereinten Nationen anerkannt sind, jedoch noch nicht die volle Unabhängigkeit im Einklang mit der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung erlangt haben, und die für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig sind, einschließlich der Zuständigkeit, Verträge über diese Angelegenheiten zu schließen.

(3) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

Artikel 27

Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der zwanzigsten Urkunde nach Artikel 26 in Kraft, jedoch ausschließlich für die zwanzig Staaten oder Hoheitsgebiete, die ihre Urkunden so hinterlegt haben. Es tritt für jeden anderen Staat oder jedes andere Hoheitsgebiet drei Monate nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.

Artikel 28

Erklärung zu Binnengewässern

Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt dazu oder jederzeit danach kann jeder Staat oder jedes Hoheitsgebiet erklären, dass die Regeln auf Binnengewässer, die nicht maritimen Charakters sind, Anwendung finden.

Artikel 29

Beschränkung des geographischen Geltungsbereichs

Zum Zeitpunkt der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens oder des Beitritts dazu kann ein Staat oder ein Hoheitsgebiet gegenüber dem Verwahrer erklären, dass dieses Übereinkommen auf bestimmte Teile seines Hoheitsgebiets, seiner inneren Gewässer, seiner Archipelgewässer oder seines Küstenmeers nicht anwendbar ist, und führt in dieser Erklärung die Gründe dafür an. Dieser Staat führt, soweit durchführbar und so rasch wie möglich, die Bedingungen herbei, unter denen dieses Übereinkommen auf die in seiner Erklärung genannten Gebiete Anwendung finden wird; sobald dies erreicht ist, zieht er seine Erklärung vollständig oder teilweise zurück.

Artikel 30

Vorbehalte

Mit Ausnahme von Artikel 29 sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig.

Artikel 31

Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens durch eine schriftliche an den Generaldirektor gerichtete Mitteilung vorschlagen. Der Generaldirektor übermittelt diese Mitteilung allen Vertragsstaaten. Antwortet mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Absendung der Mitteilung befürwortend auf diesen Antrag, so legt der Generaldirektor diesen Vorschlag der nächsten Tagung der Vertragsstaaten zur Erörterung und möglichen Beschlussfassung vor.

(2) Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen.

(3) Beschlossene Änderungen dieses Übereinkommens bedürfen der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts durch die Vertragsstaaten.

(4) Für die Vertragsstaaten, die die Änderungen ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihnen beigetreten sind, treten die Änderungen dieses Übereinkommens drei Monate nach Hinterlegung der in Absatz 3 bezeichneten Urkunden durch zwei Drittel der Vertragsstaaten in Kraft. Danach tritt die Änderung für jeden Staat oder jedes Hoheitsgebiet, der beziehungsweise das sie ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihr beitrifft, drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diese Partei in Kraft.

(5) Ein Staat oder Hoheitsgebiet, der beziehungsweise das nach dem Inkrafttreten von Änderungen nach Absatz 4 Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, gilt, sofern er beziehungsweise es keine andere Absicht zum Ausdruck bringt,

a) als Vertragspartei dieses Übereinkommens in seiner geänderten Fassung und

b) als Vertragspartei dieses Übereinkommens in seiner ungeänderten Fassung im Verhältnis zu jedem Vertragsstaat, der nicht durch die Änderungen gebunden ist.

Artikel 32 Kündigung

(1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine schriftliche an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Notifikation wirksam, sofern in der Notifikation nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

(3) Die Kündigung berührt nicht die Pflicht eines Vertragsstaats, eine in diesem Übereinkommen enthaltene Verpflichtung zu erfüllen, der er nach dem Völkerrecht unabhängig von dem Übereinkommen unterworfen ist.

Artikel 33 Die Regeln

Die diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Regeln sind Bestandteil des Übereinkommens; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, schließt eine Bezugnahme auf das Übereinkommen eine Bezugnahme auf die Regeln ein.

Artikel 34 Registrierung bei den Vereinten Nationen

Auf Ersuchen des Generaldirektors wird dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 35 Verbindliche Wortlaute

Dieses Übereinkommen ist in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anlage

Regeln für die auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeiten

I. Allgemeine Grundsätze

Regel 1. Der Schutz des Unterwasser-Kulturerbes durch In-situ-Erhaltung ist als erste Option zu erwägen. Dementsprechend werden auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeiten nur genehmigt, wenn sie in einer mit dem Schutz dieses Erbes vereinbaren Weise erfolgen, und können unter dieser Bedingung genehmigt werden, um einen erheblichen Beitrag zum Schutz oder zur Aufwertung des Unterwasser-Kulturerbes oder zum Wissen darüber zu leisten.

Regel 2. Die kommerzielle Ausbeutung des Unterwasser-Kulturerbes für Handels- oder Spekulationszwecke oder seine unumkehrbare Verstreuung ist grundlegend unvereinbar mit dem Schutz und der ordnungsgemäßen Verwaltung des Unterwasser-Kulturerbes. Das Unterwasser-Kulturerbe darf nicht als kommerzielle Ware gehandelt, verkauft, gekauft oder getauscht werden.

Diese Regel kann nicht so ausgelegt werden, als verhindere sie

a) die Bereitstellung professioneller archäologischer Dienste oder notwendiger Nebenleistungen, deren Art und Zweck in voller Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen stehen und die der Genehmigung der zuständigen Behörden unterliegen;

b) die Lagerung von Unterwasser-Kulturerbe, das im Verlauf eines Forschungsprojekts in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen geborgen wurde, sofern diese Lagerung weder das wissenschaftliche oder kulturelle Interesse oder die Unversehrtheit des geborgenen Materials berührt noch zu seiner unumkehrbaren Verstreuung führt, mit den Regeln 33 und 34 im Einklang steht und der Genehmigung der zuständigen Behörden unterliegt.

Regel 3. Auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeiten dürfen sich nicht nachteiliger auf dieses Erbe auswirken, als es für die Ziele des Projekts erforderlich ist.

Regel 4. Bei den auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeiten muss der Einsatz zerstörungsfreier Techniken und Erkundungsmethoden der Bergung von Gegenständen vorgezogen werden. Ist eine Ausgrabung oder Bergung für wissenschaftliche Untersuchungen oder für den endgültigen Schutz des Unterwasser-Kulturerbes erforderlich, müssen die eingesetzten Methoden und Techniken möglichst zerstörungsfrei sein und zur Erhaltung der Überreste beitragen.

Regel 5. Bei den auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeiten ist die unnötige Störung menschlicher Überreste oder heiliger Stätten zu vermeiden.

Regel 6. Auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeiten sind streng zu regeln, um die ordnungsgemäße Erfassung kultureller, historischer und archäologischer Informationen zu gewährleisten.

Regel 7. Der Zugang der Öffentlichkeit zu dem In-situ-Unterwasser-Kulturerbe ist zu fördern, außer wenn dieser Zugang mit dem Schutz und der Verwaltung unvereinbar ist.

Regel 8. Bei der Durchführung der auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeiten ist zur internationalen Zusammenarbeit zu ermutigen, um den wirksamen Austausch oder Einsatz von Archäologen und anderen einschlägigen Fachleuten zu fördern.

II. Projektplan

Regel 9. Vor der Aufnahme einer auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeit ist ein Projektplan für die Tätigkeit auszuarbeiten und den zuständigen Behörden zur Genehmigung und Begutachtung vorzulegen.

Regel 10. Der Projektplan enthält

- a) eine Evaluierung früherer oder vorangegangener Untersuchungen,
- b) die Projektbeschreibung und die Projektziele,
- c) die zu verwendenden Methoden und Techniken,
- d) die voraussichtliche Finanzierung,
- e) einen voraussichtlichen Zeitplan für die Fertigstellung des Projekts,
- f) die Zusammensetzung des Projektteams und die Qualifikationen, Aufgaben und Erfahrungen der einzelnen Teammitglieder,
- g) Pläne für die auf die Feldarbeit folgenden Analysen und sonstigen Aktivitäten,
- h) ein Programm zur Konservierung der Artefakte und der Fundstelle in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden,
- i) ein Konzept für die Verwaltung und Pflege der Fundstelle während der gesamten Projektlaufzeit,
- j) ein Dokumentationsprogramm,
- k) ein Sicherheitskonzept,
- l) ein Umweltkonzept,
- m) Regelungen für die Zusammenarbeit mit Museen und anderen Einrichtungen, insbesondere wissenschaftlichen Einrichtungen,
- n) die Erstellung von Berichten,
- o) die Lagerung der Archive, einschließlich des entfernten Unterwasser-Kulturerbes, und
- p) ein Veröffentlichungsprogramm.

Regel 11. Auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeiten sind im Einklang mit dem von den zuständigen Behörden genehmigten Projektplan durchzuführen.

Regel 12. Bei unerwarteten Entdeckungen oder veränderten Umständen ist der Projektplan zu überprüfen und mit Zustimmung der zuständigen Behörden abzuändern.

Regel 13. In dringenden Fällen oder bei zufälligen Entdeckungen können auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeiten, einschließlich Konservierungsmaßnahmen oder Tätigkeiten von kurzer Dauer, insbesondere zur Stabilisierung von Fundstellen, auch bei fehlendem Projektplan genehmigt werden, um das Unterwasser-Kulturerbe zu schützen.

III. Vorarbeiten

Regel 14. Die in Regel 10 unter Buchstabe a genannten Vorarbeiten umfassen eine Bewertung der Bedeutung des Unterwasser-Kulturerbes und seiner natürlichen Umgebung, der Risiken ihrer Beschädigung durch das geplante Projekt und des Potenzials zur Erlangung von Daten, die den Projektzielen entsprechen.

Regel 15. Die Bewertung umfasst außerdem Hintergrundstudien zu den vorhandenen historischen und archäologischen Zeugnissen, den archäologischen Merkmalen und Umwelteigenschaften der Fundstelle und den Folgen möglicher Eingriffe für die langfristige Stabilität des von den Tätigkeiten betroffenen Unterwasser-Kulturerbes.

IV. Projektziel, -methodik und -techniken

Regel 16. Die Methodik hat den Projektzielen zu entsprechen, und die Techniken sind möglichst nichtstörend einzusetzen.

V. Finanzierung

Regel 17. Außer in den für den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes dringlichen Fällen ist vor jeder Tätigkeit eine angemessene Finanzierungsbasis zu gewährleisten, die ausreicht, um alle Phasen des Projektplans, einschließlich der Konservierung, Dokumentation und Erhaltung der geborgenen Artefakte, und die Erstellung und Verbreitung von Berichten abzuschließen.

Regel 18. Aus dem Projektplan muss hervorgehen, dass das Projekt bis zu seinem Abschluss finanziert werden kann, beispielsweise durch die Erlangung einer Garantie.

Regel 19. Der Projektplan muss einen Notfallplan enthalten, der bei einer Unterbrechung der voraussichtlichen Finanzierung die Konservierung des Unterwasser-Kulturerbes und der Begleitdokumentation gewährleistet.

VI. Projektlaufzeit – Zeitplan

Regel 20. Vor jeder auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeit ist ein angemessener Zeitplan auszuarbeiten, um zu gewährleisten, dass alle Phasen des Projektplans, einschließlich der Konservierung, Dokumentation und Erhaltung des geborgenen Unterwasser-Kulturerbes, sowie die Erstellung und Verbreitung von Berichten abgeschlossen werden.

Regel 21. Der Projektplan muss einen Notfallplan enthalten, der bei einer Unterbrechung oder Einstellung des Projekts die Konservierung des Unterwasser-Kulturerbes und der Begleitdokumentation gewährleistet.

VII. Kompetenz und Qualifikationen

Regel 22. Auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeiten dürfen nur unter der Leitung und Kontrolle und in regelmäßiger Anwesenheit eines qualifizierten Unterwasserarchäologen durchgeführt werden, der über die für das Projekt erforderliche wissenschaftliche Kompetenz verfügt.

Regel 23. Alle Mitglieder des Projektteams müssen qualifiziert sein und über die für ihre Rolle in dem Projekt erforderliche nachweisliche Kompetenz verfügen.

VIII. Konservierung und Fundstellenverwaltung

Regel 24. Das Konservierungsprogramm sieht die Behandlung der archäologischen Überreste während der auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeiten, während ihres Transports und auf lange Sicht vor. Die Konservierung ist nach den derzeitigen fachlichen Standards durchzuführen.

Regel 25. Das Programm für die Fundstellenverwaltung sieht den In situ-Schutz und die In situ-Verwaltung des Unterwasser-Kulturerbes im Verlauf und nach Abschluss der Feldarbeit vor. Das Programm umfasst die Information der Öffentlichkeit, angemessene Vorkehrungen für die Stabilisierung der Fundstelle, die Überwachung und den Schutz vor Eingriffen.

IX. Dokumentation

Regel 26. Im Rahmen des Dokumentationsprogramms sind die auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeiten nach den derzeitigen fachlichen Standards der archäologischen Dokumentation eingehend und unter Einschluss eines Fortschrittsberichts zu dokumentieren.

Regel 27. Die Dokumentation umfasst mindestens ein ausführliches Dossier zur Fundstelle, darunter Angaben zur Herkunft des Unterwasser-Kulturerbes, das im Verlauf der auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeiten von der Stelle bewegt oder entfernt wurde, Feldnotizen, Pläne, Zeichnungen, Schnitte und Photographien oder Aufzeichnungen in anderen Medien.

X. Sicherheit

Regel 28. Es ist ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten, das die Sicherheit und Gesundheit des Projektteams und Dritter ausreichend gewährleistet und allen anwendbaren gesetzlichen und fachlichen Erfordernissen entspricht.

XI. Umwelt

Regel 29. Es ist ein Umweltkonzept auszuarbeiten, mit dem ausreichend gewährleistet wird, dass der Meeresboden und die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres nicht ungebührlich gestört werden.

XII. Berichterstattung

Regel 30. Es sind Zwischen- und Schlussberichte nach dem im Projektplan festgelegten Zeitplan verfügbar zu machen und in den einschlägigen öffentlichen Archiven zu hinterlegen.

Regel 31. Die Berichte enthalten

- a) eine Darstellung der Ziele,
- b) eine Darstellung der eingesetzten Methoden und Techniken,
- c) eine Darstellung der erreichten Ergebnisse,
- d) eine grundlegende graphische und photographische Dokumentation aller Phasen der Tätigkeit,
- e) Empfehlungen zur Konservierung und Erhaltung der Fundstelle und des von dort entfernten Unterwasser-Kulturerbes und
- f) Empfehlungen für künftige Tätigkeiten.

XIII. Erhaltung der Projektarchive

Regel 32. Vor der Aufnahme einer Tätigkeit sind die Regelungen für die Erhaltung der Projektarchive zu vereinbaren und im Projektplan darzulegen.

Regel 33. Die Projektarchive, die das entfernte Unterwasser-Kulturerbe und eine Kopie der gesamten Begleitdokumentation enthalten, sind so weit wie möglich als zusammenhängende und intakte Sammlung zu bewahren, um den Zugang der Fachwelt und der Öffentlichkeit und die Erhaltung der Archive zu ermöglichen. Dies soll so rasch wie möglich geschehen, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Abschluss des Projekts, sofern dies mit der Konservierung des Unterwasser-Kulturerbes vereinbar ist.

Regel 34. Die Projektarchive sind nach den internationalen fachlichen Standards und vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden zu verwalten.

XIV. Verbreitung

Regel 35. Im Rahmen der Projekte sind, soweit angebracht, Maßnahmen zur Erziehung der Öffentlichkeit und zur Verbreitung der Projektergebnisse in der Öffentlichkeit durchzuführen.

Regel 36. Für jedes Projekt ist ein abschließender Synthesebericht

- a) unter Berücksichtigung der Komplexität des Projekts und der Vertraulichkeit oder Sensibilität der Informationen so bald wie möglich zu veröffentlichen und
 - b) in den einschlägigen öffentlichen Archiven zu hinterlegen.
-

Geschehen zu Paris am 6. November 2001 in zwei Urschriften, die mit den Unterschriften des Präsidenten der einunddreißigsten Tagung der Generalkonferenz und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur versehen sind und im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt werden; allen in Artikel 26 bezeichneten Staaten und Hoheitsgebieten sowie den Vereinten Nationen werden beglaubigte Abschriften übermittelt.